

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 18.** —

(No. 1747.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Oktober 1836., die vom 1sten Januar f. J. zur Anwendung kommende Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 13ten d. M. verordne Ich hiermit, daß die hierbei zurückgehende, in Folge der Vereinbarungen mit den Zollvereinten Staaten ausgefertigte Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 vom 1sten Januar f. J. zur Anwendung komme. Wegen der an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel von eben diesem Zeitpunkte an zu entrichtenden Schiffsahrtsabgaben, ist ebenfalls vor dem 1sten Januar f. J. die erforderliche Besanftmachung zu erlassen. Sie, der Chef des Finanzministeriums, haben diesen Befehl und dessen Anlage durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räte Kother und Grafen v. Alvensleben.
